

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 568/09 B

L 3 R 770/08 (Thüringer LSG)
S 5 R 278/05 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 19. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat mit dem Urteil vom 19.8.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach unter fünfmonatiger Ehedauer verneint, ohne die Revision zuzulassen.
- 2 Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin, mit der sie die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie einer Abweichung (§ 160 Abs 2 Satz 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend macht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen BSG, Beschluss vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin behauptet, die Frage, ob einer kurzfristig angesetzten Eheschließung objektiv so entscheidende Bedeutung zugemessen werden kann, dass andere besondere Umstände iS von § 46 Abs 2a SGB VI bei der Prüfung, ob die gesetzliche Vermutung widerlegt ist, annähernd zurücktreten oder stark



vernachlässigt werden können,
sei "so" höchstrichterlich noch nicht geklärt.

- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin sich nicht - im Gewande der Formulierung einer angeblich grundsätzlichen Rechtsfrage - lediglich gegen die Beweiswürdigung des LSG im Einzelfall wendet und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend macht. Eine derartige Rüge ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein ausgeschlossen, wie aus § 160 Abs 2 Nr 3 Teil-satz 2 SGG hervorgeht.
- 8 Jedenfalls aber versäumt die Beschwerdebegründung, sich damit auseinanderzusetzen, ob nicht bereits die vorhandene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die gestellte Frage beantwortet. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich das LSG auf Rechtsprechung des BSG berufen hat. Die Klägerin weist ferner unter III ihrer Beschwerdebegründung auch auf das Senatsurteil vom 5.5.2009 (*B 13 R 55/08 R, FamRZ 2009, 1667*) hin, wertet es jedoch für die Frage der Klärungsbedürftigkeit nicht aus.
- 9 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn der Beschluss des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr; vgl zum Ganzen: BSG, Beschluss vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG, Beschluss vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG, Beschluss vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG, Beschluss vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 10 Auch diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht.



- 11 Ihr kann man zwar entnehmen, dass sie aus der og Senatsentscheidung vom 5.5.2009 die Rechtssätze herleitet,
- dass als besondere Umstände iS des § 46 Abs 2 SGB VI alle äußeren und inneren Umstände des Einzelfalls anzusehen sind, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund für die Heirat schließen lassen. Dabei ist die Annahme einer Versorgungsehe ... dann nicht gerechtfertigt, wenn nicht die Gesamtbetrachtung und Abwägung der Beweggründe beider Ehegatten für die Heirat ergibt, dass die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe insgesamt gesehen den Versorgungszweck überwiegen oder zumindest gleichwertig sind. Hierbei sind sowohl die nach außen tretenden Umstände zu berücksichtigen, als auch die inneren Gründe, soweit der überlebende Ehegatte diese offenbart.
- 12 Diesen Rechtssätzen stellt die Klägerin jedoch keinen widersprechenden Rechtssatz (oder widersprechende Rechtssätze) des LSG entgegen. Sie bemüht sich vielmehr darzulegen, dass sich das LSG entgegen der Rechtsprechung des BSG "weit überwiegend" nur auf die Abwägung der objektiv nach außen tretenden Umstände beschränkt habe; insbesondere habe das LSG hinsichtlich der Behauptung der Klägerin, man habe allein aus Liebe geheiratet, lediglich ausgeführt, man könne diese innere Motivlage weder verifizieren noch negieren; zudem könne Ausdruck einer "Liebesheirat" auch sein, einmal erworbene Rentenansprüche des einen dem anderen nicht verlustig gehen zu lassen. Damit aber hat die Klägerin in keinerlei Hinsicht aufgezeigt, dass das LSG den von ihr aus der Rechtsprechung des BSG hergeleiteten Rechtssätzen eigene Rechtssätze entgegengestellt hat. Sie behauptet noch nicht einmal, dass das LSG es von vornherein abgelehnt habe, innere Beweggründe zu berücksichtigen, sondern führt vielmehr aus, dass das Berufungsgericht auch angesichts der geltend gemachten (inneren) Beweggründe zu einem ihr ungünstigen Ergebnis gelangt sei. Hierin aber liegt, wie oben dargelegt, keine Divergenz. Dies gilt erst recht für die Ausführungen zum eigenen Vermögen und zur eigenen Altersversorgung der Klägerin, hinsichtlich derer sie lediglich rügt, dass eine "tatsächliche" Abwägung dieser - äußeren - Umstände ebenso wenig ersichtlich sei wie die der langjährigen Beziehung zwischen den Eheleuten. Auch die Behauptung, dem Berufungsurteil lasse sich entnehmen, dass das LSG "offensichtlich - entgegen der Rechtsprechung des BSG - nur auf die äußeren Umstände abstellt", lässt erkennen, dass nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung keine Abweichung im Grundsätzlichen vorliegt. Besonders deutlich wird dies aus den abschließenden Formulierungen der Beschwerdebegründung, wonach das LSG die inneren Gründe "nicht genügend würdigt", was der BSG-Rechtsprechung widerspreche.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)